

# **S a t z u n g**

**des Gewerbenetzwerk Nova Villa e.V.**

**Interessengemeinschaft von Handel, Handwerk, Industrie und Dienstleistung in den  
Ortsgemeinden Aach, Beßlich, Butzweiler und Newel**

-----

## **§ 1 NAME UND SITZ**

1. Der Verein führt den Namen Gewerbenetzwerk Nova Villa e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 54309 Newel.

## **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

Zweck des Gewerbevereins Nova Villa e.V. ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen von Handel, Handwerk, Industrie, Dienstleistung und der freien Berufe sowie die Förderung allgemeiner im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben.

## **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.

### **I. Erwerb der Mitgliedschaft:**

Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein mittels schriftlicher Beitrittserklärung

### **II. Beginn der Mitgliedschaft:**

Ziel ist es, Unternehmen in Aach, Newel etc. eine vorrangige Mitgliedschaft im Gewerbenetzwerk zu ermöglichen, dabei ist es unabhängig, ob die Betriebsstätte oder Wohnsitz in einem dieser Ort ist. Anfragen von Unternehmen deren Betriebsitz oder Wohnsitz ausserhalb der Gründungsorte liegt, müssen vom Vorstand geprüft und durch einfachen Mehrheitsbeschluss zugelassen werden. Grundsätzlich behält sich der Vorstand vor, eine Mitgliedschaft anzunehmen oder abzulehnen. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **III. Ende der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss.

- a) Die Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- b) Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder die Vereinsinteressen gefährdet.  
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.  
Über einen möglichen Einspruch hat die nächste Mitgliederversammlung zu befinden.  
Ein Auseinandersetzungsanspruch steht dem Ausscheidenden am Vereinsvermögen und an den Einrichtungen des Nova Villa e.V. nicht zu.

## **§4**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

#### **I. Rechte der Mitglieder:**

Die Mitglieder sind berechtigt

- a) die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- b) an den Versammlungen teilzunehmen.
- c)

#### **II. Pflichten der Mitglieder:**

Die Mitglieder verpflichten sich

- a) die gemeinschaftlichen Belange wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.
- c) der jährliche Mitgliedsbeitrag ist im laufenden Jahr zu zahlen.

## **§5**

### **MITGLIEDSBEITRÄGE**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die jährliche Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§6**

### **VEREINSORGANE**

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§7**

### **DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- I. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres stattzufinden.  
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.  
Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen.

Anträge zu den Tagesordnungspunkten müssen spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

II. Der Mitgliederversammlung obliegt:

III.

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes
- e) die Wahl der Kassenprüfer
- f) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) die Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- i) Auflösung des Vereins

## **§8 DER VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, Kassierer und 7 Beisitzern. Die Beisitzer erhalten verschiedene Sachgebiete vom Vorstand zugewiesen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§9 PFLICHTEN DES VORSTANDES**

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten, die sich aus der Tätigkeit des Vereins ergeben. Zu den dringenden Angelegenheiten ist eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung zulässig.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Vereinsversammlungen. Er ist verantwortlich für die Überwachung der durch die Versammlung und den Vorstand gefassten Beschlüsse. Er vertritt den Verein gegenüber amtlichen, halbamtlichen und privaten Stellen.

Im Verhinderungsfall vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Der Schriftführer führt die Mitgliederkartei, den Schriftverkehr in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und fertigt die Protokolle an.

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte, überwacht den Beitragseingang. Er ist verantwortlich für die pünktliche Entrichtung von Beiträgen an Verbände und Versicherungen.

Die Beisitzer haben die ihnen vom Vorstand aufgetragenen Aufgaben fach- und sachgerecht wahrzunehmen.

## **§10 BESCHLUSSFASSUNG DER VEREINSORGANE**

Jedes Vereinsorgan ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Sitzungen und Versammlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.

**§11**  
**ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER VEREINFÜHRUNG**

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind jährlich 2 Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Sie haben Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben aufgrund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

**§12**  
**SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstandes unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus 1 Vorsitzenden und 2 Beisitzern besteht. Dieses Schiedsgericht wird in einer Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

**§13**  
**AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

**§14**  
**VEREINSREGISTER**

Der Vorstand ist ermächtigt, die erforderlichen Anmeldungen zum Vereinsregister vorzunehmen.

Aktuelle Satzung v. 18.11.2010